

# Kauf ohne Gewähr?

Sein geliebtes Tier wieder hergeben? Niemals. Aber welche rechtlichen Möglichkeiten haben Hundehalter, wenn ein teuer gekaufter Hund krank wird oder verhaltensauffällig ist? DOGS-Autorin Kate Kitchenham hat bei Experten nachgefragt

**E**S GIBT VIELE WEGE, AUF DEN Hund zu kommen: Manch einer plant lange im Voraus, der andere verfällt spontan den niedlichen Mischlingswelpen der Nachbarshündin. Unabhängig davon gilt: Wenn beim Handel Geld geflossen ist, werden im „Reklamationsfall“ auch für Vierbeiner die allgemeingültigen „Vorschriften der Sachmängelhaftung“ herange-

zogen – obwohl Tiere im Gesetz nicht mehr als „Sachen“ bezeichnet werden. „Zum Schutz des Käufers“, erklärt der Hunderechts-Experte Michael Schäfer (Infos unter [www.rechtfrisch.de](http://www.rechtfrisch.de)), „auch wenn es dabei um Tiere geht, die den Menschen sehr ans Herz gewachsen und damit viel mehr als ‚handelsübliche Ware‘ sind.“ Im Einzelfall bedeutet das Folgendes:

## HUND AUS DEM TIERHEIM

Im Tierheim wird der Verkaufspreis meist zur „Vermittlungsgebühr“ umbenannt. Damit wollen die Tierschützer deutlich machen, dass es sich bei dem Verkaufsakt nicht um ein Geschäft im herkömmlichen Sinne handelt. Diese Bezeichnung ist heute nicht mehr rechtsgültig, und fast jedes Tierheim lässt sich rechtlich beraten. In den meisten Fällen werden Hunde ohne große Probleme zurückgenommen, eine Rückzahlung des vorher gezahlten Preises entfällt aber oft. „Wer dagegen vorgehen will, sollte sich einen Anwalt nehmen. Der kennt die Rechtslage und prüft den Vertrag“, so Schäfer.

## HUND VON PRIVAT/VEREIN

Auch ohne schriftlichen Vertrag gibt es Regeln für Problemfälle. Die stehen im Gesetz. Meist geht es um die Sachmängelhaftung, die aber nur lückenhaft und für normale Sachen geregelt ist. Besser ist es, in einem schriftlichen Vertrag die möglichen Probleme und ihre Lösungen zu formulieren. Michael Schäfer: „Ohne Kaufvertrag trägt meist der Käufer die Beweislast. Und dann kann es schwierig werden, eine Klage zu gewinnen. „Auch bei einer Schenkung entfällt ohne vertragliche Regelung jede Haftung des Schenkers“, so der Rechtsexperte.

## KAUF AUS DEM INTERNET

„Tiere kauft man nicht im Internet“, so Schäfer, wenn doch, gelten die Regeln des Kaufrechtes mit Besonderheiten: Belegungspflichten des Verkäufers und fristgebundene Widerrufs- und Rückgaberechte des Käufers. Wegen Beweisproblemen sollte der Käufer sich vorher über seinen Vertragspartner erkundigen und sich alles, was er anklickt, ausdrucken lassen.

## HUND VOM ZÜCHTER

Der sicherste Weg, zum richtigen Hund zu kommen. Entscheidend für den Verlauf von gerichtlichen Verhandlungen ist hier oft, ob es sich beim Züchter um einen Unternehmer oder einen Hobbyzüchter handelt. Der Unterschied: Als Unternehmer gilt derjenige, der am Markt planmäßig gegen Geld arbeitet. Und nur ein Unternehmer muss sich an die strengen „Regelungen des Verbrauchsgüterkaufrechtes“ halten, die auch für den Hundekauf gelten. Hier gibt es einheitlich formulierte Vertragsregelungen, sogenannte Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGBs), die eine höhere Bestandskraft haben, wenn sie gerichtlich überprüft worden sind. Ab wann der Hobbyzüchter zum Unternehmer wird, ist nicht geregelt: Es gibt etwa keine eindeutigen Aussagen zur Anzahl der Würfe. Vorteil für den Hobbyzüchter: Gewährleistungsansprüche kann er vertraglich ausschließen, zum Nachteil des Käufers.

Ist es ratsam, sich an einen gewerblichen Züchter zu wenden? „In den allermeisten Fällen nicht“, so die Meinung von Udo Kopernik, Pressesprecher des VDH (Verband für das Deutsche Hundewesen): „Der VDH vertritt ganz bewusst ausschließlich Rassehundzuchtvereine von Hobbyzüchtern: Denn nur aus einer liebevollen Familienaufzucht mit viel Zeiteinsatz können wesensfeste und gesunde Hunde hervorgehen.“

Gleichgültig, ob Sie Ihren Hund aus dem Tierheim, vom Züchter oder Privatmann kaufen – ein Gesundheitsgutachten sollte in den Kaufdokumenten nicht fehlen: „Wenn dem Käufer eine tierärztliche Bescheinigung ausgehändigt wird, ist viel an Sicherheit gewonnen“, rät der Hunderechts-Experte. Der Grund: Die Wahrscheinlichkeit, ein bereits beim Kauf krankes Tier zu erhalten, sinkt, und im Streitfall haben beide Seiten ein Beweismittel in Händen.

## DER KAUFVERTRAG

Nur mit schriftlichem Vertrag können Absprachen dokumentiert werden, insbesondere Zusicherungen über Merkmale des Hundes, über das Fehlen oder Vorliegen besonderer Eigenschaften. Idealerweise wird

das Fehlen von Krankheiten und das Vorhandensein der Rasseeigenschaften ausdrücklich bestätigt. Der Käufer wäre dann weitestgehend geschützt – doch ist der Züchter damit aus dem Schneider? Hunderechts-Experte Schäfer empfiehlt auch hier, sich im Einzelfall an den Anwalt zu wenden: „Nur er kann entscheiden, ob der Vertrag Fallstricke und Hintertürchen enthält.“

## UND WENN ES DOCH ZU EINER KLAGE KOMMT?

Aussicht auf Erfolg bei der Klage hat man als Käufer nur, wenn der Verkäufer von einer Erkrankung oder der Verhaltensstörung gewusst oder dies wenigstens hätte erahnen können: „In diesem Fall kann man ihm ein Verschulden unterstellen“, so Michael Schäfer. Das aber dürfte schwer zu belegen sein. Gelingt es, die Verkäuferhaftung nachzuweisen, muss dem Verkäufer dann zunächst die Gelegenheit gegeben werden, den festgestellten Mangel selbst zu beheben. „Hierbei handelt es sich um das Recht der sogenannten Nacherfüllung“, erklärt der Jurist. Erst wenn diese Möglichkeit scheitert, kommen die Rückgängigmachung des gesamten Vertrages („Wandlung“), die Minderung oder die nachträgliche Reduzierung des Kaufpreises in Betracht.

Ist alles nicht möglich, kann der Käufer vom Züchter Schadenersatz, z. B. für Tierarztrechnungen, einfordern. Für den Juristen steht fest: „Nur mit schriftlichem Vertrag und genau formulierten Klauseln kaufen.“ Derartige Klauseln sind in den Individualverträgen von Hobbyzüchtern, Tierheimen oder Privatmenschen bislang kaum zu finden. „Wenn der Labrador dann wasserscheu ist, hat der Züchter eine Klage am Hals. Darauf wird sich kaum einer einlassen“, so Kopernik. Wie können Halter sich vor bösen Überraschungen beim Hundekauf schützen? Udo Kopernik, selbst seit 25 Jahren aktiver Züchter, rät: „Rechtsstreit vermeiden Sie von vornherein, wenn es nichts gibt, worüber man streiten muss. Ein guter Züchter möchte zum Beispiel darüber informiert werden, wie es seinen Welpen weiter ergeht – im Guten wie im Schlechten.“

## PLUS

### Gibt es ein Rückgaberecht beim Hundekauf?

Wir befragten Rechtsanwalt Michael Schäfer zur Rechtslage bei Krankheit oder Verhaltensauffälligkeit des neu gekauften Hundes:

„Das Rückgaberecht fällt in den Bereich der Nacherfüllung – und Nacherfüllung ist ein kompliziertes Thema. Im Grunde genommen bedeutet es, dass dem Verkäufer die Chance eingeräumt wird, seine vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen. Das folgende Beispiel macht den Tatbestand klarer: Wenn man sich ein gebrauchtes Auto kauft, kann der Verkäufer als Ersatz nicht einfach ein anderes nehmen. In diesem Fall kann er den Mangel des Fahrzeuges am Fahrzeug beseitigen lassen (einen anderen Kotflügel/Reifen montieren, die Bremsen reparieren usw.). Auch das wird unter Nacherfüllung verstanden. Ganz schwierig wird es beim Kauf eines Hundes. Sie kaufen einen Dackel, der eine Woche nach Übergabe zu lahmen anfängt. Unter dem „Reparieren“ wäre in diesem Fall die tierärztliche Behandlung zu verstehen, es bleibt aber ein Makel zurück. Ein Gutachter müsste entscheiden, ob und wie gravierend dieser Makel wirklich ist. Problematisch: Einen anderen Dackel nehmen, wo schon eine Bindung entstanden ist, kommt für den Tierfreund meistens nicht infrage. Aber diese Bindung ist für den Richter ohne (rechtliche) Bedeutung. Hier stößt der Jurist/Richter an die Grenzen dessen, was für den Käufer akzeptabel und rechtlich richtig ist. Im Zweifel wird der Jurist gar nicht wirklich helfen können, wenn man die emotionale Seite der Angelegenheit beachtet. Es wird also immer ein Kompromiss bleiben, was hier von einem Gericht entschieden werden kann.“

### Diese Unterlagen helfen im Streitfall:

- Ein schriftlicher Kaufvertrag mit den Angaben zu Name, Rasse, Kaufpreis sowie dem Zeitpunkt der Übergabe des Hundes.
- Lassen Sie sich folgende Papiere aushändigen: Impfausweis, die Ahnentafel und den „Wurf-abnahmebogen“ des Zuchtbeauftragten.
- Ein „Übergabeprotokoll“ belegt den gesundheitlichen Zustand des Hundes beim Kauf.

### Den Hund vor dem Kauf prüfen. So geht's:

- Es lohnt sich, einen Hundetrainer oder -psychologen bereits vor dem Hundekauf zurate zu ziehen. Er kann das Tier austesten – das heißt seinen Charakter mit spielerischen Einheiten, zum Beispiel auf seine Stressresistenz, überprüfen. Das hat aber seinen Preis.
- Lassen Sie sich bei einem Rassehund zuchtärztliche Bewertungen der Hundefeltern zeigen, sie beurteilen das rassetypische Erscheinungsbild.
- Verlangen Sie Kopien gesunder Gutachten der Hundefeltern auf z. B. Gelenkuntersuchungen.



ILLUSTRATION: JAN KRUSE